Ausgangssituation

Die weltweite Pandemie mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und der dadurch hervorgerufenen Erkrankung COVID-19 ist weiterhin nicht gebannt.

Besonders die Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Pflegeeinrichtungen sind dabei eine besonders gefährdete Gruppe; ihr Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf ist überdurchschnittlich hoch. Darüber hinaus besteht bei Auftreten einer COVID-19-Erkrankung in der Einrichtung aufgrund der gemeinsamen räumlichen Unterbringung, der Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten und z.T. nahem physischen Kontakt bei pflegerischen Tätigkeiten ein erhöhtes Risiko für den Erwerb einer Infektion. Diese Situation erfordert den Einsatz breitgefächerter Strategien für die Prävention des Auftretens und der Weiterverbreitung einerCOVID-19-Erkrankung innerhalb der Einrichtung sowie nach extern.

1 Risikobewertung und Überprüfung

Die Einrichtung wägt ab, zwischen dem Selbstbestimmungsrecht der Bewohner und den notwendigen Maßnahmen des Infektionsschutz.

Hierbei werden das lokale Infektionsgeschehen, sowie die räumliche und personelle Situation in der Einrichtung mit einbezogen.

Das in der Kommune aktuell vorliegende Infektionsgeschehen, die lokale 7- Tage -Inzidenz (Anzahl von Neuinfektionen innerhalb der letzten 7 Tage/ 100.000Einwohner, wird herangezogen und bewertet.

Eine erhöhte Aufmerksamkeit besteht bei einer 7-Tage Inzidenz von 20. Ab einer Inzidenz von 35 müssen Maßnahmen ergriffen werden.

Wenn in der Einrichtung eine Ausbruchssituation vorliegt, erfolgen Maßnahmen in Absprache mit dem zuständigen Gesundheitsamt.

Überprüft werden die räumlichen Gegebenheiten, die Möglichkeit zur Isolierung im Bedarfsfall, die aktuelle Personalsituation, sowie die individuelle pflegerisch-medizinische Risikoeinschätzung der Bewohner, in Zusammenarbeit mit den Angehörigen und den behandelnden Ärzten.

2 Besuche die immer ermöglicht werden:

- Seelsorgerinnen und Seelsorgern
- Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung
- Rechtsanwälten und Notaren
- Externe Mitglieder des Einrichtungsbeirates, bzw. externe Einrichtungsfürsprecher
- Im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach §37b Abs.2 des SGB V
- Besuche aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder wenn aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist
- Besuche zur Begleitung von Sterbeprozessen

3 Besuchsverbote

- Besuchsverbote bestehen für Personen, wenn sie oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19, insbesondere Fieber, trockenen Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns aufweisen oder solange Angehörige des gleichen Hausstandes einer individuell angeordneten Absonderung nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes aufgrund einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 unterliegen.
- Personen mit positivem Corona- Test
- Besuche sind bis zu einer abweichenden Entscheidung des Gesundheitsamtes nicht mehrgestattet, wenn in der Einrichtung ein nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtiges Infektionsgeschehen oder eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt.
- Geimpfte oder genesene Besucherinnen oder Besucher, sofern die Absonderung ihrer Angehörigen aufgrund einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom RKI definierten besorgniserregenden Eigenschaften zurückzuführen ist.
- Besucherinnen oder Besucher mit einem positiven Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit SARS-CoV-2. (Besuchsverbot endet 14 Tage nach Testung oder bei nachfolgendem negativen PCR-Test)
- Besucher ohne negativen Testnachweis (Antigenschnelltest 24 Stunden, PCR Test 48 Stunden)

4 Allgemeine Voraussetzungen

Schutzkleidung (OP- Maske, FFP2/ KN 95/ N 95 Maske oder eine vergleichbare genormte Maske, wie z.B. DS2, DL2, P2, R95, P95 und BIS P2 ohne Auslassventil), Seife, Desinfektionsmittel ist in ausreichender Menge vorhanden

Die Daten der Besucher (Name, Vorname, Telefonnummer, Anschrift, Datum, Uhrzeit des Besuchs und der besuchte Bewohner) müssen erfasst werden.

Die Daten werden vor der Einsichtnahme durch Dritte geschützt und ab dem Besuchsdatum für drei Monate aufbewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten gelöscht.

5 Covid- 19 Beauftragte

Der einrichtungsinterne Covid-19 Beauftragte ist Frau Christina Schröder (PDL)

Die Beauftragte ist zu erreichen unter der Telefonnummer: 02772-57267-402

Weitere Ansprechpartner sind: Frau Songül Gül (EL), 015783201272, Frau Rita Urbasik (PDLv, Organisation der Besuche, Durchführung von Corona Schnelltests, Überprüfung der Impfausweise, bzw. Bescheinigungen, Einhaltung der Hygieneregeln, Personaleinsatz, Monitoring), Tel. 02772-57267-406, die schichtleitende PFK, (Organisation der Besuche, Durchführung von Corona Schnelltests, Überprüfung der Impfausweise, bzw. Bescheinigungen), 02772-57267-100

Aufgaben COVID-19-Beauftragte:

- Verantwortliche Ansprechperson(en) für die Durchführung des klinischen Monitorings nach den Empfehlungen des RKI, ist delegiert s.o.
- wiederkehrende Schulungen des Personals zu den erforderlichen allgemeinen Hygienemaßnahmen gemäß RKI-Empfehlung
- achten auf Einhaltung regelmäßiger Schulungen des Personals hinsichtlich Hygienemaßnahmen,
- Information der Bewohnerinnen und Bewohner über erforderliche Maßnahmen (z. B. Tragen von Masken, Kontaktreduktion innerhalb der Einrichtung),
- Kenntnis der aktuellen Empfehlungen zu COVID-19 (RKI, KRINKO etc.) einschließlich der Bezugsquellen, ggf. Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Kenntnis der aktuellen Corona-Verordnungen und Gesetze zur Entlastung der Einrichtungsleitung (rechtliche und fachliche Aspekte, Arbeitsschutzbestimmungen),

- Kenntnis über Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Unterstützung

5.1 Organisation der Besuche

- Grundsätzlich werden Besuchszeiten von 10.00 – 12.00 Uhr und 14.00 -17.00 Uhr angeboten.
- Besuche für berufstätige Angehörige können selbstverständlich auch darüber hinaus vereinbart werden
- Besuche sind grundsätzlich spätestens am Vortag telefonisch mit den hierfür entscheidungsbefugten Mitarbeitern (Frau Schröder, PDL, Frau Urbasik, PDLv oder der schichtführenden Pflegefachkraft) der Einrichtung abzustimmen.
- Die Bewohner dürfen täglich besucht werden.

5.2 Besucher

Grundsätzlich müssen alle Besucher (geimpft/ genesen, ungeimpft) täglich vor Betreten der Einrichtung ein gültiges negatives Testergebnis vorlegen.

- Zulässig sind folgende Testarten: PCR- oder POC Antigenschnelltest. Ein PCR-Test darf höchstens 48 Stunden zurückliegen, ein POC Antigenschnelltest höchstens 24 Stunden.
- Ebenso anerkannt ist ein Testnachweis aus einem Testzentrum
- Die Besucher können sich auch von einem Beauftragten der Einrichtung mit einem Antigenschnelltest testen lassen
- Bei negativem Testergebnis darf der Bewohner besucht werden

Folgende Personengruppen sind von der Testverpflichtung ausgenommen:

- Geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen- Ausnahmenverordnung des Bundes sind Personen, die ein negatives Testergebnis nachweisen, gleichzustellen
- Personen, im Rahmen eines Notfalleinsatzes
- Kinder unter sechs Jahren
- Seelsorgerinnen und Seelsorger
- Eltern bei ihrem minderjährigen Kind

- Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare
- sonstige Personen, denen aus beruflichen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist
- Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung
- Externe Mitglieder des Einrichtungsbeirates bzw. externe Einrichtungsfürsprecher im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in Ausübung ihres Amtes
- Angehörige und Mitarbeitende von ambulanten Hospizinitiativen und -diensten die im Rahmen des Sterbeprozesses begleitend tätig sind
- Mitarbeitende, die im Rahmen einer spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des SGB V tätig sind
- Personen, die die Einrichtung nur kurzzeitig (Richtwert unter 15 min) im Außen-, Eingangs- oder Anlieferungsbereich (z. B. Post- und Paketboten oder Anlieferer) betreten

Alle Besucher haben sich vor ihrem Besuch die Hände zu desinfizieren und während der gesamten Dauer des Besuchs eine eigene oder von der Einrichtung gestellte OP-Maske, FFP2/KN95/ N95 Maske ohne Auslassventil zu tragen.

Folgende Personen sind von der Maskenpflicht ausgenommen:

- Bei Besuchen im Zimmer von Bewohnern, sofern die darin Wohnenden und die Besucher über einen vollständigen Impfschutz verfügen oder als genesen gelten
- Kinder unter sechs Jahren
- Bei Kontakt mit Bewohnerinnen und Bewohnern und soweit es die Eigenart eines Besuches erfordert auch:
  - Seelsorgerinnen und Seelsorger
  - Eltern bei ihrem minderjährigen Kind
  - Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Notarinnen und Notare
  - sonstige Personen, denen aus beruflichen oder therapeutischen Gründen oder aufgrund hoheitlicher Aufgaben Zugang zu gewähren ist

- Personen zur Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen einer rechtlichen Betreuung, Vorsorgevollmacht oder Patientenverfügung
  Externe Mitglieder des Einrichtungsbeirates bzw. externe Einrichtungsfürsprecher im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen in Ausübung ihres Amtes
- Angehörige und Mitarbeitende von ambulanten Hospizinitiativen und -diensten die im Rahmen des Sterbeprozesses begleitend tätig sind
- Mitarbeitende, die im Rahmen einer Behandlung der spezialisierten Palliativversorgung nach § 37b Abs. 2 des SGB V tätig sind

- Die Abstandsregelung beträgt weiterhin 1,5 m.
- Die Besucher werden beim Eintreffen in der Pflegeeinrichtung durch Mitarbeitende der Einrichtung zu empfangen und in die erforderlichen Schutzbestimmungen (Hygieneregeln, Abstandsgebot, Tragen von PSA, Besucherraum), eingewiesen.
- Die persönlichen Daten und die Besuchszeit werden von dem Mitarbeiter aufgenommen (Besuchsformular). Dieses wird für die Dauer von drei Monaten, gesichert für die Einsichtnahme durch Dritte, aufbewahrt.
- Besuche auf dem Bewohnerzimmer sind grundsätzlich erlaubt.
- Für **ungeimpfte** Besucher gelten die Hygieneregeln und das Tragen der Maske. Körperliche Berührungen sind nach erfolgter Händedesinfektion erlaubt.
  Wenn Besucher, sowie **alle** Bewohner in diesem Zimmer **geimpft**, bzw. **genesen** sind, darf die Maske abgenommen werden, es gelten die Hygieneregeln. Körperliche Berührungen sind nach erfolgter Händedesinfektion erlaubt.
- Bei vollbelegten Doppelzimmern sind die Besuche nur einzeln unter den o.g. Voraussetzungen möglich, es sei denn beide Bewohner sind immobil oder bettlägerig. Ist dies nicht der Fall, müssen die Besuche zeitversetzt erfolgen.
- Alle Räume mit Besucherkontakt sind vor und nach dem Besuch gründlich zu lüften und die Kontaktflächen sind per Wischdesinfektion zu desinfizieren.
- Weiterhin kann auch der Garten der Einrichtung für Besuche genutzt werden.
- Außerdem unterstützt die Einrichtung elektronische Kommunikationswege (Telefon, Videotelefonie, Skype)

- Wenn Besuche im Bewohnerzimmer stattfinden, können bis zu 5 Bewohner gleichzeitig besucht werden. Bei Doppelzimmern müssen die Besuche zeitversetzt stattfinden, es sei denn, beide Bewohner sind immobil oder bettlägerig.
- Der Besucherraum kann für jeweils einen Bewohner und seine Besuchsperson zur Verfügung gestellt werden.
- Sollte sich in einzelnen Fällen eine nicht mehr zu bewältigende Besucherzahl im Haus aufhalten, die eine jederzeitige Einhaltung des Hygienekonzepts gefährdet, sollte im angemessenen Rahmen auf eine Beendigung des Besuches eingewirkt werden. Diese Entscheidung liegt im Rahmen der Entscheidungskompetenz der Einrichtungsleitung.

6 Personal

Die Mitarbeiter müssen zu jeder Zeit eine genormte FFP2-, KN95 oder N95-Maske oder eine vergleichbare genormte Maske, wie z.B. DS2, DL2, P2, R95, P95 und BIS P2 ohne Ausatemventil tragen.

Dies gilt nicht für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keine medizinische Maske tragen können. Diese Mitarbeitenden sollten möglichst nicht in der unmittelbaren Betreuung und Pflege von Bewohnerinnen und Bewohnern enden eingesetzt werden, bei der der Mindestabstand von 1,50 m nicht eingehalten werden kann.

Das Absetzen der Maske ist gestattet in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, solange der Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen eingehalten wird; es ist ferner gestattet, wenn es zur Erbringung der Tätigkeit zwingend erforderlich ist.

6.1 Nicht geimpftes Personal

Für **nicht geimpftes Personal** besteht die Testverpflichtung weiterhin, sowohl für die Eigen- als auch die Fremddienste in allen Bereichen (z. B. auch Reinigungskräfte, Küchenpersonal und Verwaltung).

Die Testungen erfolgen täglich vor Dienstantritt, vor Betreten der Einrichtung.

Die durchgeführten Testungen sind zu dokumentieren und drei Monate aufzubewahren.

Fremddienste (Therapeuten, Ärzte, Fußpflege usw.) können eine Bescheinigung über das Testergebnis erhalten, um es bei Bedarf an anderer Stelle vorlegen zu können.
Der Impfstatus/ Serostatus darf vom Arbeitgeber erfragt und gespeichert werden.

6.2 Geimpftes/ Genesenes Personal

Geimpftes/ Genesenes Personal wird regelmäßig 2x wöchentlich getestet.
Hatte eine geimpfte oder genesene Person (Personal) Kontakt zu einer mit dem Corona-Virus infizierten Person, so wird diese Mitarbeiterin oder dieser Mitarbeiter übergangsweise jeweils immer vor Antritt der Arbeit getestet, um den Eintrag einer Infektion in die Einrichtung zu verhindern. Diese Testung muss vor Eintritt in die Einrichtung durchgeführt werden.
Über das Testergebnis kann eine Bescheinigung ausgestellt werden.
Ungeimpftes Personal wird tgl. vor Dienstbeginn getestet.

6.3 Testung von Bewohnerinnen und Bewohnern

Ungeimpfte/ nicht genesene Bewohner*innen werden 2x wöchentlich mit einem Schnelltest getestet, soweit ein Einverständnis vorliegt
Geimpfte/ Genesene Bewohner*innen werden alle 2 Wochen mit einem Schnelltest getestet.
Das Ergebnis des Tests wird dokumentiert.

7 Ermöglichung von Gemeinschaftsaktivitäten

Bei Gemeinschaftsaktivitäten bzw. Kontakten vollständig geimpfter Bewohner untereinander (ohne Anwesenheit ungeimpfter Personen) kann auf das Einhalten des Mindestabstandes und das Tragen eines Mundschutzes verzichtet werden.
Bei einer Impfquote von mehr als 90 % unter den Bewohnern können Gemeinschaftsaktivitäten auch ohne Einhaltung des Abstandsgebots ermöglicht werden. Idealerweise sollte jedoch ein MNS getragen werden
Nichtgeimpfte sollten darüber aufgeklärt werden, dass bei Teilnahme ein erhöhtes Infektionsrisiko besteht.
Auch bei einer Impfquote von weniger als 90 % unter den Bewohnern sind wohnbereichsübergreifende Gemeinschaftsaktivitäten möglich, z.B. gemeinsame Mahlzeiten, Gruppenangebote usw.

Hierbei sind die üblichen Hygieneregeln (wie Abstand halten, Händedesinfektion, Masken und Lüften) situations- und personenangepasst zu beachten.

Ein planmäßiger Ausschluss von nicht geimpften bzw. nicht geimpften Bewohnern darf nicht erfolgen. Allerdings ist gemäß den Empfehlungen des RKI die Teilnahme von SARS-CoV-2-positiven bzw. symptomatischen Bewohnern an Gemeinschaftsaktivitäten mit SARS-CoV-2-negativen Bewohnerinnen und Bewohnern nicht möglich. Die Wahrnehmung von Gemeinschaftsaktivitäten richtet sich im Übrigen nach den aktuellen Empfehlungen des RKI.

8 Verlassen der Einrichtung

Das Verlassen der Einrichtung ist grundsätzlich jederzeit möglich.

Bewohner können sich unter Beachtung der Hygiene- und Abstandsregelungen im öffentlichen Raum bewegen und sich mit ihren Angehörigen oder anderen Personen treffen.

Bewohner, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, können für einen Spaziergang oder Ähnliches abgeholt werden.

Die Umsetzung dieser Regelungen liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Personen und der Einrichtung.

Eine Quarantänisierung ist nach einem Wochenendbesuch nicht erforderlich. Eine Isolation nach stundenweiser Abwesenheit des Bewohners nicht erforderlich.

9 Neu- und Wiederaufnahme

Nach einem Aufenthalt in einem Krankenhaus aufgrund einer SARS-CoV-2-Infektion wird die Isolierung vom Gesundheitsamt auf der Grundlage von Empfehlungen des Robert Koch Institutes festgelegt.

Ist ein KH-Aufenthalt aus einem anderen Grund notwendig gewesen, sollte bei Geimpften und Genesenen keine Absonderung bei Wiederaufnahme in die Einrichtung erfolgen, ebenso sollte auch bei Neuaufnahmen von Geimpften/ Genesenen verfahren werden.

Sofern in einer Region noch nicht verbreitet auftretende Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften vorhanden sind, sollte eine Absprache mit dem Gesundheitsamt erfolgen.

Ein neu- oder wieder aufgenommener Bewohner wird unabhängig von seinem Impfstatus oder genesen Status mit einem POC Antigenschnelltest getestet.